

Satzung

§ 1

Allgemeines

1. Der Versicherungsverein führt den Namen „Versicherungsverein Rasselstein“ und hat seinen Sitz in Andernach.

Er ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

2. a) Der Verein betreibt die Sterbegeldversicherung und gewährt beim Tode seiner Mitglieder die in dem jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstarif festgelegte Versicherungssumme (vgl. § 4). Der für Versicherungsabschlüsse bis 31.12.2014/ab dem 01.01.2015 gültige Beitrags- und Leistungstarif ist der Unisexstarif Sterbegeld (vgl. Anlage zur Satzung).

b) Der Verein betreibt auch die Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall und gewährt beim Tode seiner Mitglieder bzw. Ablauf der Versicherungslaufzeit die in dem gültigen Beitrags- und Leistungstarif festgelegte Versicherungssumme. Ab dem 01.11.2012 ist diese Versicherung für neue Abschlüsse geschlossen.

3. Das Geschäftsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch die Rhein-Zeitung. Mitglieder die außerhalb des Einzugsgebiets der Rhein-Zeitung wohnen, erhalten eine schriftliche Mitteilung.
5. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

§ 2

Aufnahme

1. In den Verein können Personen aufgenommen werden, die bei der Sterbegeldversicherung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Verein kann die Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

2. Für jedes Mitglied können bei der Sterbegeldversicherung bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres Mehrfachversicherungen abgeschlossen werden.

Bei Abschluss einer solchen Versicherung kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Im Übrigen gilt Nr. 1.

Die Mehrfachversicherungen sind selbständige Versicherungen, für die jeweils ein zusätzlicher Sterbegeldanspruch besteht (vgl. § 4).

3. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungen sind dem Verein schriftlich einzureichen; dazu sollte ein besonderer Vordruck des Vereins benutzt werden. Dem aufgenommenen Mitglied, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter, werden die Satzung, der Beitrags- und Leistungstarif, sowie der über abgeschlossene Versicherungen ausgestellte Versicherungsschein ausgehändigt.
4. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

§ 3

Beiträge

1. Der Beitrag richtet sich nach dem jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstarif. Der Tarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Belegschaftsmitglieder der Firmen des Rasselsteinkreises und Ihre Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder zahlen die Beiträge
 - für das erste Kalenderhalbjahr im Monat der Zahlung der zusätzlichen Urlaubsvergütung
 - für das zweite Kalenderhalbjahr im Monat der Zahlung der Weihnachtsgratifikation.

Die übrigen Mitglieder zahlen die Beiträge vierteljährlich im voraus, spätestens bis zum 10. des zweiten Monats je Quartal. Monatlich, halbjährliche oder jährliche Vorauszahlungen sind möglich. Der Verein ist verpflichtet diese Vorauszahlungen anzunehmen.

3. Die Beiträge sind für Vertragsabschlüsse bis zum 31.12.2014 letztmalig für den Monat in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet, für Vertragsabschlüsse ab dem 01.01.2015 letztmalig für den Monat bei Vollendung des 85. Lebensjahres zu zahlen.
4. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 Euro erhoben. Bankgebühren, sowie Gebühren für eine notwendige Auskunft der Einwohnermeldeämter trägt das Mitglied.

§ 4

Versicherungsleistung

1. Die Höhe der Versicherungsleistung ergibt sich aus den jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstarifen. Die Tarife sind Bestandteil der Satzung.

Rückständige Beiträge werden von der Versicherungsleistung abgezogen. Über den Sterbemonat bzw. Ablauf der Versicherungslaufzeit hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit der Versicherungssumme zurückerstattet.

2. Stirbt ein Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Vollendung des 75. Lebensjahres infolge eines Unfalles innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfallereignis, so wird zum satzungsmäßigen Sterbegeld ein Unfall-Zusatzsterbegeld in Höhe der jeweils abgeschlossenen Versicherungssumme gemäß dem gültigen Beitrags- und Leistungstarif gezahlt.

Mitglieder, die vor dem 01.07.1984 eingetreten sind, erhalten die Unfallzusatzleistung nach Nr. 2 nur, wenn sie eine Unfallzusatzversicherung abgeschlossen haben. Der Abschluss der Unfallzusatzversicherung ist nur bis zur Erreichung des 70. Lebensjahres möglich.

Ein Unfall liegt vor, wenn das Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Infektionskrankheiten und Selbsttötung gelten nicht als Unfälle.

Ausgeschlossen sind Unfälle infolge von Kriegsereignissen oder durch Teilnahme an Unruhen, Verbrechen oder Vergehen sowie durch Teilnahme an Wettfahrten; ferner Unfälle infolge von Schlaganfällen und von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren.

Tritt der Tod des Versicherten nach Vollendung des 75. Lebensjahres ein und sind die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt, so wird die vereinbarte Unfallversicherungssumme dann gezahlt, wenn der Versicherte den Unfall bei Benutzung eines öffentlichen Personenverkehrsmittels dadurch erlitten hat, das den Unfalltod des Versicherten verursacht hat, selbst ausgesetzt war.

3. Ein Anspruch auf Versicherungsleistung besteht:

a) für ab dem 01.01.2004 abgeschlossene Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall,

b) für ab dem 01.01.2007 abgeschlossene Sterbegeldversicherungen (auch Mehrfachversicherungen), wenn seit dem Abschluss eine Wartezeit von 6 Monaten vergangen ist. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.

4. Für ab dem 01.01.2006 abgeschlossene Versicherungen gilt eine gestaffelte dreijährige Wartezeit. Die Leistung während der Wartezeit beträgt pro Monat der Versicherungsdauer ab dem siebten Versicherungsmonat 1/36 der Grundversicherungssumme, jedoch mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge.

5. Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt, sofern der Verstorbene dem Versicherungsverein keine besondere Verfügung hinterlassen hat, an die Erbberechtigten oder an den von den Erben Bevollmächtigten mit befreiender Wirkung gegen Vorlage der Sterbeurkunde. Die Auszahlung der Versicherungsleistung im Erlebensfall erfolgt, sofern der Versicherte keine besondere Verfügung hinterlassen hat, an den Versicherungsnehmer.

Der Tod durch Unfall ist außerdem durch eine entsprechende ärztliche bzw. behördliche Bescheinigung nachzuweisen. Der Verein kann außerdem auf Kosten des Anspruchserhebenden notwendige Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen anstellen.

§ 5

Mehrfachversicherung

1. Jedes Mitglied bis zum rechnungsmäßigen im Beitrags- und Leistungstarif festgelegten Lebensjahr ist berechtigt, Versicherungsverhältnisse bis 31.12.2014 bzw. ab dem 01.01.2015 mit einer Grundversicherungssumme von insgesamt 8.000 Euro bzw. 7.069 Euro einzugehen.
2. Für die weiteren Versicherungsverhältnisse wird der jeweils bei Abschluss gültige Tarif zugrunde gelegt.
3. Im übrigen gelten § 3, § 4, § 6 und § 8 entsprechend.

§ 6

Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis; Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Versicherungsablauf, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Verein seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus dem Verein ausschließen:
 - a) Mitglieder die mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind.

Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrags erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an den Verein entrichtet worden sind.

b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrenehebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Verein von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

- Mitglieder die aus dem Verein austreten, ausgeschlossen werden oder bei Mehrfachversicherungen ein Versicherungsverhältnis aufgeben, erhalten eine Rückvergütung, wenn das Versicherungsverhältnis mindestens drei Jahre bestanden hat und die Beiträge für diesen Zeitraum voll entrichtet worden sind.

Die Rückvergütung für Versicherungsabschlüsse bis zum 21.12.2012 beträgt 95 % der für die einzelne Versicherung berechneten Deckungsrückstellung für die bis zum Ende des Versicherungsverhältnisses abgeleiteten vollen Versicherungsjahre zuzüglich 50 % der seit Ablauf der vollen Versicherungsjahre fällig gewordenen Beiträge. Sie erhöht sich um 100 % der bis dahin erreichten beitragsfreien Bonusleistungen aus der Überschussverwendung, falls vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses ein Anspruch auf Bonusleistungen bestanden hat. Die Rückvergütung kann sich noch aus Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen, falls welche vorliegen.

Für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012 beträgt die Rückvergütung 95 % der für die einzelne Versicherung berechneten monatsgenauen Deckungsrückstellung des vertraglich festgelegten Sterbegeldes einschließlich der bis dahin erreichten beitragsfreien Bonusleistungen aus der Überschussverwendung. Die Rückvergütung kann sich noch aus Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen, falls welche vorliegen.

- Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3 a) ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an den Verein nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Nr.4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.

§ 7

Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen beim Verein anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

§ 8

Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 6 einschließlich der in §§ 3 und 4 genannten Beitrags- und Leistungstabellen wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3), die Wartezeit (§ 4), die Auszahlung der Versicherungsleistung (§ 4 Nr. 4), der Austritt und der Ausschluss aus dem Verein (§ 6 Nrn 2 und 3) sowie die Rückvergütung (§ 6 Nr. 4) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 9

Organisation

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

§ 10

Vorstand

- Der Versicherungsverein wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch vier Personen.
- Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.

Vorstand kann insbesondere nicht sein, wer

a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehen verurteilt oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,

b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenz- oder Konkursverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

- Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf fünf Jahre bestellt.
- Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Versicherungsverein sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Fall haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

- Der Vorstand legt eine Geschäftsordnung fest, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

§ 11

Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe a) gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und gibt

sich eine Geschäftsordnung.

- Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre und endet mit dem Schluss der fünften auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

- Der Vorsitzende, oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter, lädt den Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den erforderlichen Sitzungen ein und bestimmt den Tagungsort. Außerdem ist eine Sitzung innerhalb acht Tagen einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes dies schriftlich beantragt.

Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzustellen.

- Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Versicherungsvereins durch den Vorstand. Außerdem obliegt ihm:

a) die Bestellung des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,

b) die Bestellung von Prüfern,

c) die Bestellung des Treuhänders und seines Stellvertreters nach § 71 VAG,

d) die Festsetzung der Vergütung und Entschädigung der für den Versicherungsverein tätigen Personen,

e) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss.

- Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Tarife zu berichtigen, falls die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, Änderungen verlangt.

- Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, die durch die Tätigkeit des Aufsichtsrates bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.

§ 12

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Versicherungsvereins.
- Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der

Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach deren Einberufung stattfinden.

- Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung) sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung gemäß § 1 Nr. 3 bekannt zu geben.
- Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und der Wortlaut der Beschlüsse festzustellen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung Abstimmung

- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl des Aufsichtsrates und deren Abberufung aus wichtigem Grund,

b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,

c) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das abgelaufene Geschäftsjahr,

d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitglieder,

f) Beschlussfassung über Verwendung des Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 16),

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vermögens (§ 17).

- Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer für die Dauer von jeweils einem Jahr zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Buch- und Rechnungsführung, die Anlage und Verwaltung des Kassenvermögens sowie den Jahresabschluss prüfen. Über ihre Prüftätigkeit haben sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

- In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen nach § 13 Nr. 1 Buchstaben a)

und c) sind Aufsichtsratsmitglieder nicht stimmbe-
rechtigt.

Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die
Beratungspunkte bei Einberufung der Versammlung
bezeichnet worden sind.

Die Auflösung des Versicherungsvereins kann nur in
einer besonderen für diesen Zweck einberufenen
Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn
mindestens 50 % der im Verein versicherten Mitglieder
anwesend sind. Dieser Beschluss bedarf einer Mehr-
heit von zwei Drittel der in der Versammlung
anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die
meisten Stimmen erhalten, bei Stimmgleichheit
entscheidet das vom Vorstandsvorsitzenden zu
ziehende Los.

§ 14

Vermögenslage

1. Das Vermögen des Versicherungsvereins ist, soweit
es nicht zur Bereitstellung der laufenden Ausgaben
flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungs-
stocks gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsge-
setzes, §§ 1 ff. Anlageverordnung sowie den hierzu
erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.
Der Versicherungsverein hat über seine gesamten
Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und
Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzu-
legenden Form und Fristen zu berichten.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplan-
mäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten
Beiträge nicht übersteigen.

§ 15

Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der
Vorstand des Versicherungsvereins gemäß den Rech-
nungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und
den Lagebericht der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum
Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres durchzu-
führen und spätestens acht Monate nach dem
Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
Der verantwortliche Aktuar hat seinem Gutachten die
von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richt-
linien für die Aufstellung versicherungsmathematischer
Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde
zu legen.

§ 16

Überschüsse; Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrückla-
ge zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens
5 % des sich nach § 15 etwa ergebenden Überschusses
zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der Deckungs-
rückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme
wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 15 weiterhin ergebender Überschuss
ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzu-
führen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der
Leistungen, zur Ermäßigung der Beiträge oder zur
Barausschüttung im Sinne einer Beitragsrückerstat-
tung zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über
die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von
Vorschlägen des verantwortlichen Aktuars die Mitglie-
derversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbe-
denklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine
sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende
Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichts-
behörde.

Übersteigt nach einer Überschussverwendung in Form
einer beitragsfreien Bonusleistung die Gesamtversi-
cherungsleistung inklusive befristetem Gewinnzu-
schlag und erreichten beitragsfreien Bonusleistungen
den Betrag in Höhe von 7.500 Euro, so wird der diesen
Betrag übersteigende Teil dieser Überschussverwen-
dung in eine Barausschüttung im Sinne einer Beitrags-
rückerstattung in Höhe der monatsgenauen Deckungs-
rückstellung umgewandelt. Der Stichtag zur Berech-
nung und Auszahlung dieser monatsgenauen De-
ckungsrückstellung ist der Zeitpunkt, an dem die Aus-
zahlung im Versicherungsfall der neuen beitragsfreien
Bonusleistung wirksam wird.

3. Ein sich aus § 15 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er
nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann,
aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu
decken und, soweit diese nicht ausreicht, durch die
Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der
Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen.
Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnah-
men haben Wirkung auf bestehende Versiche-
rungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen
ist ausgeschlossen.

§ 17

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung des Versicherungsvereins findet die
Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand des
Vereins, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung
andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang
mit der Auflösung die Übertragung des gesamten
Versicherungsbestandes mit der gesamten Aktiva
und Passiva auf ein anderes Versicherungsunter-
nehmen beschließen, und zwar mit Maßgabe eines
Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung
der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so
ist das Vermögen des Vereins nach einem von der

Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder des Vereins zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23.06.2014.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 12.01.2015,

Geschäftszeichen: VA 21-I 5002-3072-2014/0001.

Anlage zur Satzung

1. Sterbegeldversicherung Beitrags- und Leistungstarif

A) Leistungen

1) Sterbegeld

Das Sterbegeld (Grundsterbegeld) beträgt

- a) für Versicherungsverhältnisse die bis 31.12.2006 abgeschlossen wurden 1.023,00 €.
- b) für Versicherungsverhältnisse die ab 01.01.2007 abgeschlossen wurden 1.000,00 €.

2) Beitragsfreies Zusatz-Sterbegeld

- a) aufgrund Überschussbeteiligung per 31.12.1986 Für Versicherungsverhältnisse, die bis 31.12.1986 abgeschlossen wurden, wird einbeitragsfreies Zusatz-Sterbegeld in Höhe von 52,00 € gewährt.
- b) aufgrund neuer Rechnungsgrundlagen ab 01.07.1991
1. Beitragsfreies Zusatz-Sterbegeld für weibliche Versicherte:
Weibliche Versicherte mit Abschluss des Versicherungsverhältnisses bis 30.06.1991 erhalten ein beitragsfreies Zusatz-Sterbegeld von 215,00 € (Abschluss bis 31.12.1986) bzw. 205,00 € (Abschluss ab 01.01.1987).

2. Beitragsfreies Zusatz-Sterbegeld in der Erstversicherung aufgrund technisch überhöhten Einheitsbeitrages bei jungen Versicherten.

Jahrgang	Männer Eintritt		Frauen Eintritt	
	vor 1987 (1.074 €)	ab 1987 (1.023 €)	vor 1987 (1.074 €)	ab 1987 (1.023 €)
1955				31 €*)
1956			26 €*)	77 €*)
1957			72 €*)	123 €*)
1958			118 €*)	169 €*)
1959			164 €*)	215 €
1960		36 €	215 €*)	266 €
1961	26 €	77 €	266 €	317 €
1962	67 €	118 €	317 €	369 €
1963	113 €	164 €	374 €	425 €
1964	159 €	210 €	430 €	481 €
1965	205 €	256 €	486 €	537 €
1966	251 €	302 €	542 €	594 €
1967	302 €	353 €	604 €	655 €
1968	353 €	404 €		716 €
1969	404 €	456 €		
1970	456 €	507 €		844 €
1971	507 €	558 €		911 €
1972		609 €		
1973		665 €		
1974		727 €		
1975		788 €		1.192 €

*) Der Vorab-Sonderbonus bei Frauen ist mit den genannten zusätzlichen Sonderboni zu verrechnen; diese Werte kommen deshalb nicht zum Zuge.

c) aufgrund Überschussbeteiligung per 31.12.1992 Mit Wirkung vom 01.01.1994 erhalten alle am 31.12.1992 bestehenden Versicherungsverhältnisse einen unbefristeten beitragsfreien Zusatz-Sterbegeldanspruch in Höhe von 77,00 €

d) aufgrund Überschussbeteiligung per 31.12.1995 Mit Wirkung vom 01.01.1997 erhalten alle am 31.12.1995 bestehenden Versicherungsverhältnisse einen unbefristeten beitragsfreien Zusatz-Sterbegeldanspruch in Höhe von 77,00 €

e) aufgrund Überschussbeteiligung per 31.12.1998 Mit Wirkung vom 01.01.2000 erhalten alle am 31.12.1998 bestehenden Versicherungsverhältnisse einen unbefristeten beitragsfreien Zusatz-Sterbegeldanspruch in Höhe von 77,00 €

f) aufgrund Überschussbeteiligung per 31.12.2001 Mit Wirkung vom 01.01.2003 erhalten alle am 31.12.2001 bestehenden Versicherungsverhältnisse einen unbefristeten beitragsfreien Zusatz-Sterbegeldanspruch in Höhe von 77,00 €

g) aufgrund Überschussbeteiligung per 31.12.2007 Mit Wirkung vom 01.01.2009 erhalten alle am 31.12.2006 bestehenden Versicherungsverhältnisse einen unbefristeten beitragsfreien Zusatz-Sterbegeldanspruch in Höhe von 25,00 €.

h) aufgrund Überschussbeteiligung per 31.12.2010 Mit Wirkung vom 01.01.2012 erhalten alle am 31.12.2006 bestehenden Versicherungsverhältnisse einen unbefristeten beitragsfreien Zusatz-Sterbegeldanspruch in Höhe von 45,00 €.

i) aufgrund Überschussbeteiligung per 31.12.2010 Mit Wirkung vom 01.01.2012 erhalten alle ab dem 01.01.2007 bestehenden Versicherungsverhältnisse einen unbefristeten beitragsfreien Zusatz-Sterbegeldanspruch in Höhe von 5,00 €.

j) aufgrund Überschussbeteiligung per 31.12.2013 Mit Wirkung vom 01.01.2015 erhalten alle am 31.12.2006 bestehenden Versicherungsverhältnisse einen unbefristeten beitragsfreien Zusatz-Sterbegeldanspruch in Höhe von 20,00 €.

k) aufgrund Überschussbeteiligung per 31.12.2013 Mit Wirkung vom 01.01.2015 erhalten alle ab dem 01.01.2007 bis 31.12.2012 bestehenden Versicherungsverhältnisse einen unbefristeten beitragsfreien Zusatz-Sterbegeldanspruch in Höhe von 20,00 €.

3) Unfall-Zusatzleistung

Bei Tod durch Unfall (§ 4 Nr. 2 der Satzung) wird ein Unfall-Zusatz-Sterbegeld

a) für Versicherungsverhältnisse, die bis zum 31.12.2006 abgeschlossen wurden, in Höhe von 1.023,00 € fällig; bei Mitgliedern, die vor dem 01.07.1984 eingetreten sind jedoch nur, sofern die Unfall-Zusatzversicherung eingeschlossen ist.

b) für Versicherungsverhältnisse, die ab 01.01.2007 abgeschlossen wurden, in Höhe von 1.000,00 €.

2. Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall Beitrags- und Leistungstarif

A) Leistungen

1) Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung (Grundversicherungssumme) beträgt je Versicherungsverhältnis 1.000,00 €.

2) Beitragsfreie Zusatzleistung

a) aufgrund Überschussbeteiligung per 31.12.2007 Mit Wirkung vom 01.01.2009 erhalten alle am 31.12.2007 bestehenden Versicherungsverhältnisse eine unbefristete beitragsfreie Zusatz-Leistung in Höhe von 15,00 €.

b) aufgrund Überschussbeteiligung per 31.12.2010
Mit Wirkung vom 01.01.2012 erhalten alle am 31.12.2010
bestehenden Versicherungsverhältnisse eine unbefristete
beitragsfreie Zusatz-Leistung in Höhe von 25,00 €.

c) aufgrund Überschussbeteiligung per 31.12.2013
Mit Wirkung vom 01.01.2015 erhalten alle am 31.12.2013
bestehenden Versicherungsverhältnisse eine unbefristete
beitragsfreie Zusatz-Leistung in Höhe von 25,00 €.

B) Beitrag

1) Erstversicherung – Abschluss bis 30.06.1991

a) Der monatliche Beitrag (Prämie) beträgt für die ab
01.07.1984 eingetretenen Mitglieder des Versicherungs-
vereins 1,33 €, für die bereits zu diesem Zeitpunkt
vorhandenen Mitglieder 1,28 €.

b) Vor dem 01.07.1984 eingetretene Mitglieder zahlen
1,33 €, wenn sie eine Unfall-Zusatzversicherung
abgeschlossen haben.

2) Zweit-/Drittversicherung Abschluss bis 30.06.1991

Abschlussalter	Monatsbeitrag einschl. Beitrag für die Unfall- Zusatzversicherung
bis 14	0,72 €
15 – 19	0,79 €
20 – 24	0,92 €
25 – 29	1,10 €
30 – 34	1,33 €
35 – 39	1,59 €
40 – 42	1,89 €
43 – 45	2,15 €
46 – 48	2,45 €
49 – 50	2,76 €
51 – 52	3,02 €
53 – 54	3,32 €
55 – 56	3,68 €
57 – 58	4,04 €
59 – 60	4,50 €
61 – 62	5,01 €
63 – 64	5,57 €
65 – 66	6,24 €
67 – 68	7,00 €
69	7,93 €

3) Erst-/Zweit-/Drittversicherung Abschluss bis 31.12.2006¹⁾

Abschlussalter	Monatsbeitrag einschl. Beitrag für die Unfall- Zusatzversicherung ²⁾	
	Männer	Frauen
bis 1	0,43 €	0,38 €
1	0,46 €	0,38 €
2	0,46 €	0,38 €
3	0,49 €	0,41 €
4	0,49 €	0,41 €
5	0,51 €	0,43 €
6	0,54 €	0,43 €
7	0,54 €	0,46 €
8	0,56 €	0,46 €
9	0,59 €	0,49 €
10	0,61 €	0,51 €
11	0,61 €	0,51 €
12	0,64 €	0,54 €
13	0,66 €	0,56 €
14	0,74 €	0,61 €
15	0,77 €	0,64 €
16	0,79 €	0,66 €
17	0,82 €	0,69 €
18	0,84 €	0,69 €
19	0,87 €	0,72 €
20	0,89 €	0,74 €
21	0,92 €	0,77 €
22	0,97 €	0,79 €
23	1,00 €	0,82 €
24	1,02 €	0,84 €
25	1,07 €	0,89 €
26	1,10 €	0,92 €
27	1,15 €	0,95 €
28	1,18 €	0,97 €
29	1,23 €	1,02 €
30	1,28 €	1,05 €
31	1,33 €	1,10 €
32	1,38 €	1,12 €
33	1,43 €	1,18 €
34	1,48 €	1,23 €
35	1,59 €	1,28 €
36	1,64 €	1,33 €
37	1,69 €	1,38 €
38	1,79 €	1,43 €
39	1,84 €	1,48 €
40	1,94 €	1,59 €
41	1,99 €	1,64 €
42	2,10 €	1,69 €
43	2,20 €	1,79 €
44	2,30 €	1,84 €
45	2,40 €	1,94 €
46	2,51 €	1,99 €
47	2,66 €	2,10 €
48	2,76 €	2,20 €
49	2,91 €	2,30 €
50	3,07 €	2,40 €
51	3,22 €	2,51 €
52	3,37 €	2,66 €
53	3,53 €	2,76 €
54	3,73 €	2,91 €
55	3,94 €	3,07 €
56	4,14 €	3,22 €
57	4,35 €	3,37 €
58	4,60 €	3,58 €
59	4,86 €	3,78 €
60	5,11 €	3,99 €
61	5,37 €	4,19 €
62	5,73 €	4,45 €
63	6,03 €	4,70 €
64	6,39 €	5,01 €
65	6,80 €	5,32 €
66	7,21 €	5,62 €
67	7,67 €	6,03 €
68	8,13 €	6,39 €
69	8,69 €	6,85 €

1) Versicherungsabschluss mit Abschlussalter bis 1 Jahr – 13 Jahre
ist ab den 01.01.1997 möglich.

2) Der Unfall-Zusatzversicherungseinschluss erfolgt nach Vollendung
des 14. Lebensjahres. Die Beiträge erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt
um 0,05 € je Versicherung.

4) Abschluss bis 21.12.2012 ¹⁾

Abschlussalter	Monatsbeitrag einschl. Beitrag für die Unfall Zusatzversicherung ²⁾	
	Männer	Frauen
bis 1	0,61 €	0,49 €
1	0,59 €	0,48 €
2	0,60 €	0,49 €
3	0,62 €	0,50 €
4	0,64 €	0,51 €
5	0,65 €	0,53 €
6	0,67 €	0,54 €
7	0,69 €	0,56 €
8	0,71 €	0,57 €
9	0,74 €	0,59 €
10	0,76 €	0,61 €
11	0,78 €	0,63 €
12	0,81 €	0,65 €
13	0,84 €	0,67 €
14	0,86 €	0,69 €
15	0,89 €	0,71 €
16	0,92 €	0,73 €
17	0,95 €	0,75 €
18	0,98 €	0,78 €
19	1,01 €	0,80 €
20	1,04 €	0,83 €
21	1,07 €	0,85 €
22	1,11 €	0,88 €
23	1,14 €	0,91 €
24	1,18 €	0,94 €
25	1,22 €	0,97 €
26	1,26 €	1,00 €
27	1,30 €	1,04 €
28	1,35 €	1,07 €
29	1,40 €	1,11 €
30	1,45 €	1,15 €
31	1,50 €	1,19 €
32	1,55 €	1,23 €
33	1,61 €	1,27 €
34	1,67 €	1,32 €
35	1,74 €	1,37 €
36	1,81 €	1,42 €
37	1,88 €	1,47 €
38	1,96 €	1,53 €
39	2,04 €	1,59 €
40	2,12 €	1,65 €
41	2,21 €	1,71 €
42	2,30 €	1,78 €
43	2,40 €	1,85 €
44	2,51 €	1,92 €
45	2,62 €	2,00 €
46	2,73 €	2,08 €
47	2,86 €	2,17 €
48	2,99 €	2,26 €
49	3,12 €	2,36 €
50	3,27 €	2,46 €
51	3,42 €	2,57 €
52	3,59 €	2,69 €
53	3,76 €	2,81 €
54	3,94 €	2,94 €
55	4,13 €	3,08 €
56	4,34 €	3,22 €
57	4,56 €	3,38 €
58	4,79 €	3,54 €
59	5,03 €	3,72 €
60	5,30 €	3,91 €
61	5,58 €	4,12 €
62	5,88 €	4,34 €
63	6,20 €	4,57 €
64	6,55 €	4,83 €
65	6,92 €	5,10 €
66	7,33 €	5,40 €
67	7,77 €	5,72 €
68	8,24 €	6,07 €
69	8,75 €	6,46 €

1) Versicherungsverhältnisse mit einer Grundversicherungssumme (einschl. Grundversicherungssumme der Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall) von insgesamt 8.000,00 € können eingegangen werden (vgl. § 5 der Satzung).

2) Der Unfall-Zusatzversicherungseinschluss erfolgt nach Vollendung des 14. Lebensjahres.

5) Abschluss bis 31.12.2014 ¹⁾

Abschlussalter	Monatsbeitrag einschl. Beitrag für die Unfall Zusatzversicherung ²⁾	
	Männer	Frauen
bis 1	0,82 €	0,82 €
1	0,82 €	0,82 €
2	0,83 €	0,83 €
3	0,85 €	0,85 €
4	0,87 €	0,87 €
5	0,89 €	0,89 €
6	0,91 €	0,91 €
7	0,93 €	0,93 €
8	0,95 €	0,95 €
9	0,97 €	0,97 €
10	1,00 €	1,00 €
11	1,02 €	1,02 €
12	1,05 €	1,05 €
13	1,07 €	1,07 €
14	1,10 €	1,10 €
15	1,13 €	1,13 €
16	1,16 €	1,16 €
17	1,19 €	1,19 €
18	1,22 €	1,22 €
19	1,25 €	1,25 €
20	1,28 €	1,28 €
21	1,31 €	1,31 €
22	1,34 €	1,34 €
23	1,38 €	1,38 €
24	1,42 €	1,42 €
25	1,45 €	1,45 €
26	1,49 €	1,49 €
27	1,54 €	1,54 €
28	1,58 €	1,58 €
29	1,63 €	1,63 €
30	1,67 €	1,67 €
31	1,72 €	1,72 €
32	1,78 €	1,78 €
33	1,83 €	1,83 €
34	1,89 €	1,89 €
35	1,95 €	1,95 €
36	2,01 €	2,01 €
37	2,08 €	2,08 €
38	2,15 €	2,15 €
39	2,22 €	2,22 €
40	2,30 €	2,30 €
41	2,38 €	2,38 €
42	2,46 €	2,46 €
43	2,55 €	2,55 €
44	2,64 €	2,64 €
45	2,74 €	2,74 €
46	2,84 €	2,84 €
47	2,95 €	2,95 €
48	3,06 €	3,06 €
49	3,18 €	3,18 €
50	3,31 €	3,31 €
51	3,44 €	3,44 €
52	3,59 €	3,59 €
53	3,74 €	3,74 €
54	3,90 €	3,90 €
55	4,06 €	4,06 €
56	4,24 €	4,24 €
57	4,43 €	4,43 €
58	4,64 €	4,64 €
59	4,85 €	4,85 €
60	5,08 €	5,08 €
61	5,33 €	5,33 €
62	5,59 €	5,59 €
63	5,88 €	5,88 €
64	6,18 €	6,18 €
65	6,51 €	6,51 €
66	6,87 €	6,87 €
67	7,25 €	7,25 €
68	7,67 €	7,67 €
69	8,12 €	8,12 €

1) Versicherungsverhältnisse mit einer Grundversicherungssumme (einschl. Grundversicherungssumme der Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall) von insgesamt 8.000,00 € können eingegangen werden (vgl. § 5 der Satzung).

2) Der Unfall-Zusatzversicherungseinschluss erfolgt nach Vollendung des 14. Lebensjahres.

6) Abschluss ab 01.01.2015 ¹⁾

<u>Abschlussalter</u>	Monatsbeitrag pro 1000,- € einschl. Beitrag für die Unfall Zusatzversicherung ²⁾
	<u>Männer /Frauen</u>
bis 1	0,83 €
1	0,83 €
2	0,84 €
3	0,86 €
4	0,87 €
5	0,89 €
6	0,91 €
7	0,94 €
8	0,96 €
9	0,98 €
10	1,00 €
11	1,03 €
12	1,05 €
13	1,08 €
14	1,11 €
15	1,14 €
16	1,17 €
17	1,20 €
18	1,23 €
19	1,26 €
20	1,29 €
21	1,32 €
22	1,36 €
23	1,39 €
24	1,43 €
25	1,47 €
26	1,51 €
27	1,55 €
28	1,60 €
29	1,65 €
30	1,70 €
31	1,75 €
32	1,80 €
33	1,86 €
34	1,92 €
35	1,98 €
36	2,04 €
37	2,11 €
38	2,18 €
39	2,26 €
40	2,34 €
41	2,42 €
42	2,51 €
43	2,60 €
44	2,70 €
45	2,80 €
46	2,91 €
47	3,02 €
48	3,14 €
49	3,27 €
50	3,41 €
51	3,55 €
52	3,70 €
53	3,86 €
54	4,04 €
55	4,22 €
56	4,42 €
57	4,62 €
58	4,85 €
59	5,09 €
60	5,35 €
61	5,63 €
62	5,93 €
63	6,26 €
64	6,62 €
65	7,01 €
66	7,44 €
67	7,91 €
68	8,43 €
69	9,02 €

1) Versicherungsverhältnisse mit einer Grundversicherungssumme (einschl. Grundversicherungssumme der Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall) von insgesamt 7.000,00 € können eingegangen werden (vgl. § 5 der Satzung).

Die Versicherungsbeiträge sind letztmalig für den Monat bei Vollendung des 85. Lebensjahres zu zahlen. (vgl. § 3 der Satzung)

2) Der Unfall-Zusatzversicherungseinschluss erfolgt nach Vollendung des 14. Lebensjahres.

2. Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall

Beitrags- und Leistungstarif

A) Leistungen

Die Versicherungssumme (Grundversicherungssumme) beträgt je Versicherungsverhältnis 1.000,00 € ¹⁾.

B) Beitrag

1) Abschluss ab 01.01.2004 bis 31.10.2012

Abschlussalter ²⁾	Endalter: 55 Jahre		Endalter: 60 Jahre		Endalter: 65 Jahre	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
bis 1	0,94 €	0,91 €	0,82 €	0,79 €	0,74 €	0,70 €
1	0,97 €	0,94 €	0,85 €	0,82 €	0,76 €	0,72 €
2	1,00 €	0,98 €	0,88 €	0,84 €	0,78 €	0,74 €
3	1,03 €	1,01 €	0,90 €	0,87 €	0,80 €	0,76 €
4	1,07 €	1,04 €	0,93 €	0,90 €	0,83 €	0,79 €
5	1,11 €	1,08 €	0,96 €	0,93 €	0,86 €	0,81 €
6	1,14 €	1,11 €	0,99 €	0,96 €	0,88 €	0,84 €
7	1,18 €	1,15 €	1,03 €	0,99 €	0,91 €	0,86 €
8	1,23 €	1,19 €	1,06 €	1,02 €	0,94 €	0,89 €
9	1,27 €	1,24 €	1,10 €	1,06 €	0,97 €	0,92 €
10	1,32 €	1,28 €	1,14 €	1,09 €	1,00 €	0,95 €
11	1,37 €	1,33 €	1,18 €	1,13 €	1,04 €	0,98 €
12	1,42 €	1,38 €	1,22 €	1,17 €	1,07 €	1,01 €
13	1,48 €	1,43 €	1,26 €	1,21 €	1,11 €	1,05 €
14	1,53 €	1,49 €	1,31 €	1,26 €	1,15 €	1,08 €
15	1,60 €	1,55 €	1,36 €	1,30 €	1,19 €	1,12 €
16	1,66 €	1,61 €	1,41 €	1,35 €	1,23 €	1,16 €
17	1,73 €	1,67 €	1,46 €	1,40 €	1,28 €	1,20 €
18	1,80 €	1,74 €	1,52 €	1,45 €	1,32 €	1,24 €
19	1,87 €	1,82 €	1,58 €	1,51 €	1,37 €	1,29 €
20	1,95 €	1,90 €	1,64 €	1,57 €	1,41 €	1,33 €
21	2,03 €	1,98 €	1,70 €	1,63 €	1,46 €	1,38 €
22	2,12 €	2,07 €	1,77 €	1,70 €	1,52 €	1,44 €
23	2,21 €	2,16 €	1,84 €	1,77 €	1,58 €	1,49 €
24	2,32 €	2,26 €	1,91 €	1,85 €	1,63 €	1,55 €
25	2,42 €	2,37 €	1,99 €	1,93 €	1,70 €	1,61 €
26	2,54 €	2,49 €	2,08 €	2,01 €	1,76 €	1,68 €
27	2,66 €	2,61 €	2,17 €	2,10 €	1,84 €	1,74 €
28	2,80 €	2,74 €	2,27 €	2,20 €	1,91 €	1,82 €
29	2,95 €	2,89 €	2,37 €	2,30 €	1,99 €	1,89 €
30	3,10 €	3,05 €	2,48 €	2,41 €	2,08 €	1,98 €
31	3,28 €	3,22 €	2,61 €	2,53 €	2,17 €	2,06 €
32	3,46 €	3,40 €	2,74 €	2,65 €	2,26 €	2,16 €
33	3,67 €	3,61 €	2,88 €	2,79 €	2,37 €	2,26 €
34	3,90 €	3,83 €	3,03 €	2,94 €	2,48 €	2,36 €
35	4,15 €	4,08 €	3,19 €	3,10 €	2,60 €	2,48 €
36	4,42 €	4,35 €	3,37 €	3,27 €	2,73 €	2,60 €
37	4,73 €	4,65 €	3,57 €	3,46 €	2,87 €	2,73 €
38	5,08 €	4,99 €	3,78 €	3,67 €	3,02 €	2,87 €
39	5,47 €	5,38 €	4,01 €	3,89 €	3,18 €	3,02 €
40	5,90 €	5,81 €	4,27 €	4,14 €	3,35 €	3,18 €
41	6,41 €	6,30 €	4,55 €	4,42 €	3,54 €	3,36 €
42	6,99 €	6,88 €	4,87 €	4,73 €	3,74 €	3,55 €
43	7,66 €	7,55 €	5,22 €	5,07 €	3,96 €	3,76 €
44			5,62 €	5,46 €	4,21 €	4,00 €
45			6,07 €	5,89 €	4,48 €	4,25 €
46			6,58 €	6,39 €	4,77 €	4,53 €
47			7,17 €	6,97 €	5,10 €	4,85 €
48			7,86 €	7,65 €	5,46 €	5,19 €
49					5,87 €	5,59 €
50					6,33 €	6,03 €
51					6,86 €	6,54 €
52					7,46 €	7,12 €
53					8,16 €	7,80 €

1) Versicherungsverhältnisse mit einer Grundversicherungssumme (einschl. Grundsterbegeld der Sterbegeldversicherung) von insgesamt 8.000 € können eingegangen werden (vgl. § 5 der Satzung).

2) Die Mindestversicherungslaufzeit beträgt 12 Jahre.

Aufnahmeantrag

Antrag auf Höherversicherung

Ich/Wir möchte/n folgende Versicherungen abschließen:

Name, Vorname	Mitglieds-Nr.: (falls bereits vorhanden)
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	

Name, Vorname der zu versichernden Personen einschl. Antragsteller (Anschrift falls abweichend)	Geburtsdatum	1.000 € Grundversicherungssumme je Versicherung						
		1	2	3	4	5	6	7
1.								
2.								
3.								
4.								

Hiermit erkläre ich, dass ich auf eine besondere Beratung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und auf eine Beratung während der Laufzeit des Versicherungsvertrages verzichte - siehe § 6 Ziffer 3 u. 4 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) -. Alle meinen Versicherungsvertrag betreffenden Informationen, Erklärungen und Erläuterungen - siehe auch Rückseite dieses Vertrages - sind mir mit diesem Aufnahmeantrag bekannt gemacht worden bzw. habe ich gelesen. Sie sind wichtiger Bestandteil des Versicherungsvertrages und enthalten Verbraucherinformationen, Ermächtigungen zum Datenschutz sowie weitere wichtige Hinweise. Ich willige ein, dass der Versicherer personenbezogene Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen erforderlich ist.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter)

Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE25VVR00000028231

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Versicherungsverein Rasselstein widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit von meinem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Versicherungsverein Rasselstein, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Versicherungsverein Rasselstein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Geldinstitut

Bankleitzahl

Konto-Nr.

DE | | | | |

IBAN

BIC

3. Zahlungsweise

monatlich (Mindestbetrag 5,00 €)
15. jeden Monats

vierteljährlich
15.03., 15.06., 15.09., 15.12.

halbjährlich
15.03., 15.09.

jährlich
15.03.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter)

Mitglieder werben Mitglieder

Sie sind ein zufriedenes Mitglied des Versicherungsvereins Rasselstein und haben uns mit Erfolg weiterempfohlen. Als Dankeschön erhalten Sie eine

Geldprämie in Höhe von 10,00 € je 1.000,00 € Versicherungssumme nach Zahlung von 3 Monatsbeiträgen.

Die Werbepremie geht an:

Name, Vorname, Anschrift

Versicherungsschein-Nr.

Name des Geldinstituts

IBAN